

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 8 –Kullenweg/Weseler Straße- 3. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Issum Nr. 8 –Kullenweg/Weseler Straße- wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Sperlingweg 17a, die überbaubare Fläche in östlicher Richtung zu erweitern. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der Überwachung nach § 4c BauGB und der Umwelterklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 8 –Kullenweg/Weseler Straße- 3. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 01.10.2013 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 01.10.2013 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 8 –Kullenweg/Weseler Straße- 3. Änderung vom 01.10.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Issum in der Gemarkung Issum. Die Größe beträgt insgesamt 676 m<sup>2</sup>.

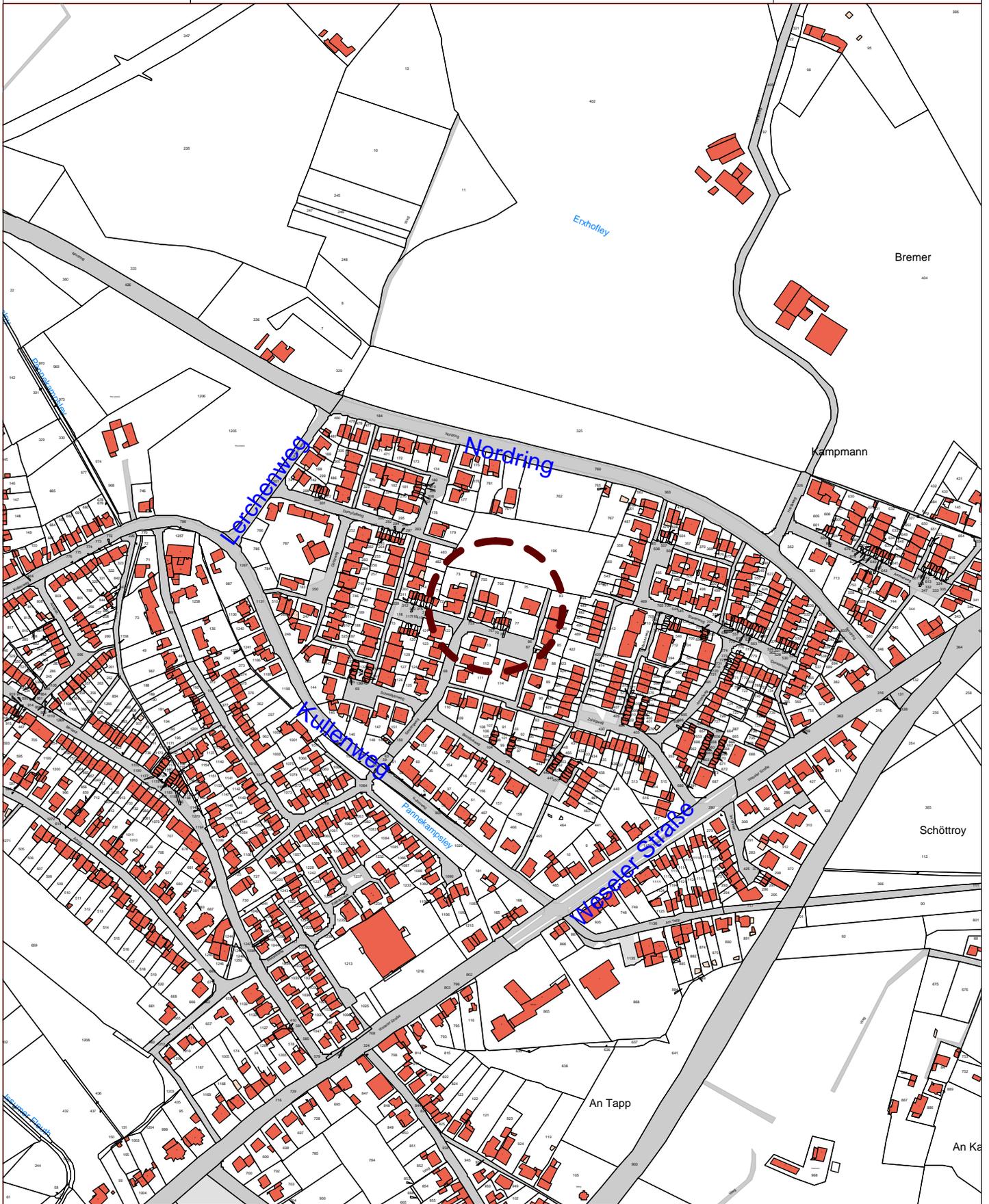
Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Issum, Flur 40 das Flurstück 756. Hintergrund für die geplante Änderung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Grundstückseigentümer, das Wohnhaus um einen eingeschossigen Wintergarten zu vergrößern. Das geplante Bauvorhaben liegt allerdings außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Zur Umsetzung der Maßnahme ist daher die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche notwendig.

Eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanbereiches sowie ein Übersichtsplan sind nachstehend abgedruckt.

Issum, 20.01.2014  
Der Bürgermeister

Kawaters





M 1 : 5000

